

HANDICAP UND RECHT

07/2018 (18. JUNI)

Bundesverwaltungsgericht anerkennt in einem Grundsatzentscheid das Heim als Wohnsitz einer Person mit Behinderungen

Eine Institution für Menschen mit Behinderung muss durch den Beistand oder die Beiständin einer urteilsunfähigen Schweizerin als deren Wohnsitz bestimmt werden, solange dieser Wohnsitz tatsächlich als solcher erkennbar ist. Dies mit dem Ziel, den Anspruch auf Niederlassungsfreiheit sowie das Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung zu gewährleisten.

Die Abteilung Gleichstellung von Inclusion Handicap wurde von den Eltern von Laetitia, einer jungen Frau mit Zerebralparese schweizerischer Staatsangehörigkeit, kontaktiert und um Unterstützung gebeten.

Laetitia besucht seit ihrem 4. Lebensjahr eine Genfer Einrichtung für Menschen mit Behinderung und erhält seit vielen Jahren diverse Leistungen der Invalidenversicherung des Kantons Genf. Als Laetitia ins Jugendalter kommt, beschliessen ihre Eltern, in Frankreich ein Haus zu erwerben, das den Beeinträchtigungen ihrer Tochter besser gerecht wird. Das Bundesgericht hatte erachtet, dass sich der tatsächliche Wohnort von Laetitia und ihren Eltern in Frankreich befinde, wo sie übernachtet und ihre Freizeit verbringt (ausser jedes zweite Wochenende sowie eine Nacht pro Woche, die sie in der Tagesstruktur der Institution verbringt), und wo sich ihre intensivsten engen Beziehungen sowie ihr familiärer Lebensmittelpunkt befinden. Die Invalidenversicherung des Kantons Genf hatte so-

mit ihre Akten an die Invalidenversicherungsstelle für Versicherte mit Wohnsitz im Ausland (IVST) weitergeleitet.

Kurz nach Erreichung ihrer Volljährigkeit trat Laetitia in die stationäre Abteilung der Institution ein und wurde unter umfassende Beistandschaft gestellt. Ihr Lebensmittelpunkt befand sich fortan in diesem Heim, in welchem sie nun grösstenteils übernachtete und wo sich ihr persönlicher und sozialer Lebensmittelpunkt befand.

Die IV-Stelle des Kantons Genf erachtete hingegen, ihr Wohnsitz in Frankreich bleibe bestehen. Diese stellte sich auf den Standpunkt, als urteilsunfähige Person könne sich Laetitia nicht zur Wahl ihres Wohnortes äussern. Ausserdem müsse nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung der Begriff des Wohnsitzes restriktiv interpretiert werden, da die Einrichtung einer umfassenden Beistandschaft durch eine Schweizer Stelle keine Wohnsitzbegründung in der Schweiz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde bedeute, wenn an diesem

Sitz vor der eingeführten Massnahme nicht schon ein Wohnsitz bestanden habe.

Da Laetitia nicht als in Genf wohnhaft angesehen wurde, kam sie somit nicht in den Genuss der Invalidenversicherungsleistungen des Kantons Genf.

Ihre Eltern beschlossen deshalb, Inclusion Handicap mit der Einreichung einer Beschwerde gegen diesen diskriminierenden Entscheid zu beauftragen. Sie wollten damit erreichen, dass die Institution als tatsächlicher Wohnsitz ihrer Tochter anerkannt werde.

Das Bundesverwaltungsgericht hiess die Beschwerde gut und erklärte die IV-Stelle des Kantons Genf aufgrund des Wohnsitzes von Laetitia im Genfer Heim als zuständig.

Schweizerische und internationale Gesetzesgrundlagen

Das Sozialrecht verweist hinsichtlich der Definition des Wohnsitzes auf die Bestimmungen des Zivilrechtes. Nach Zivilrecht deutet der Wohnsitz auf die Verbindung einer Person mit einem Ort hin. Geht es um die Gewährung von Sozialversicherungsleistungen, so wird der Begriff des Wohnsitzes restriktiv interpretiert: Er beinhaltet den mit Absicht begründeten Wohnsitz nach Artikel 23 des Zivilgesetzbuches (ZGB), unter Ausschluss eines Wohnsitzes am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde für Volljährige unter umfassender Beistandschaft, falls vor der eingeführten Massnahme nicht bereits ein Wohnsitz an diesem Sitz bestand (Art. 26 ZGB). Diese restriktive Auslegung des Wohnsitzbegriffes soll vermeiden, dass eine Person, die noch nie einen Wohnsitz in der Schweiz hatte, die sich aber in der Schweiz aufhält, um in den Genuss von speziellen Betreuungsleistungen zu kommen, AHV- oder IV-Leistungen beanspruchen kann, weil ihr Gesundheitszustand die Einrichtung einer umfassenden Beistandschaft notwendig gemacht hat.

Die Wohnsitzbegründung im Sinne von 23 Abs. 1 ZGB beruht auf zwei Komponenten: Der Aufenthalt während einer gewissen Dauer an einem bestimmten Ort mit der dortigen Etablierung von relativ engen Beziehungen als objektives Element, und ein subjektives Element, das sich aus der Absicht des dauernden Verbleibens am Wohnort ergibt, was in diesem Falle das Vorhandensein einer Urteilsfähigkeit voraussetzt. Im Sinne desselben Artikels begründet der Aufenthalt in einem Heim für sich allein keinen Wohnsitz. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass eine Person aus eigenem Antrieb in ein Heim eintreten und dort ihren persönlichen und beruflichen Lebensmittelpunkt begründen kann. Handelt es sich um eine urteilsunfähige Person, ist die persönliche Bestimmung eines Wohnsitzes wegen Fehlens des eigenen Willens (oder zumindest der Fähigkeit, diesen auszudrücken) nicht möglich. Bei der Bestimmung des Wohnsitzes einer urteilsunfähigen Person muss das Diskriminierungsverbot von Art. 8 der Bundesverfassung (BV) sowie von Art. 24 BV, welcher die Niederlassungsfreiheit von Schweizer Staatsangehörigen in der Schweiz gewährleistet, berücksichtigt werden.

Nach Art. 19c Abs. 2 ZGB handelt für urteilsunfähige Personen der gesetzliche Vertreter, sofern nicht ein Recht so eng mit der Persönlichkeit verbunden ist, dass jede Vertretung ausgeschlossen ist, wie beispielsweise das Recht auf Eheschliessung. Die Bestimmung des Wohnsitzes ist an sich keine derart persönliche Handlung, dass sie eine Vertretung verunmöglicht - in vorliegendem Falle, wo es sich um eine urteilsunfähige Person unter umfassender Beistandschaft handelt, durch den Beistand oder die Beiständin. Der Beistand oder die Beiständin einer urteilsunfähigen Person kann diese somit bei der Wahl des Wohnsitzes vertreten.

Art. 8 BV gewährleistet das Verbot von Diskriminierungen. Bei Fehlen der Urteilsfähigkeit

darf also der betreffenden Person das Recht auf einen neuen Wohnsitz nicht abgesprochen werden; andernfalls würde sie wegen ihrer Behinderung diskriminiert.

Weiter wird in Art. 24 Abs. 2 BV die Niederlassungsfreiheit gewährleistet. Diese verfassungsmässige Freiheit beinhaltet das Recht, jederzeit auszuwandern sowie für Schweizer Staatsangehörige zu einem beliebigen Zeitpunkt in die Schweiz einzureisen. Deshalb kann diese Bestimmung eine Auslegung nicht gelten lassen, die einer vormals im Ausland lebenden Schweizerin die Niederlassung in der Schweiz wegen einer Behinderung, sowie wegen des Fehlens der Urteilsfähigkeit, vorenthält.

Im Sinne von Art. 18 der UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK) anerkennen die Vertragsstaaten das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit, auf freie Wahl ihres Aufenthaltsortes und auf eine Staatsangehörigkeit, indem sie unter anderem gewährleisten, dass Menschen mit Behinderung nicht willkürlich oder aufgrund der Behinderung das Recht entzogen wird, in ihr eigenes Land einzureisen.

Ausserdem anerkennen die Vertragsstaaten gemäss Art. 19 BRK das Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben. Sie sollen wirksame und geeignete Massnahmen treffen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss

dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie in einer besonderen Wohnumgebung leben möchten.

Ein Meilenstein für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Unter dem Gesichtspunkt des Behindertengleichstellungsrechts stellt das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Situation von Laetitia einen realen Fortschritt dar. Denn dieses Urteil wird dazu verhelfen, einen Präzedenzfall für Menschen mit Behinderungen zu schaffen, die sich in einer ähnlichen Lage wie jene von Laetitia befinden.

Dennoch wendet das Bundesverwaltungsgericht alle Sorgfalt an, was den Wohnsitz von Ausländern und Ausländerinnen betrifft, indem es präzisiert, dass ihnen der Prozess der Wohnsitznahme sowie die Einreise- und Aufenthaltsbedingungen durch dieses Urteil nicht vereinfacht werden. So hat eine Person, die vormals noch keinen Wohnsitz in der Schweiz hatte, die sich aber in der Schweiz aufhält, um in den Genuss spezieller Betreuungsleistungen zu kommen, keinen Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung, wenn ihr Gesundheitszustand die Einrichtung einer umfassenden Beistandschaft notwendig macht.

Impressum

Autor: Cyril Mizrahi, Rechtsanwalt, Abteilung Gleichstellung Inclusion Handicap

Herausgeber **Inclusion Handicap** | Mühlemattstr. 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch